

Energieberatende für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz für die Förderprogramme des Bundes zur energetischen Sanierung

Antrag auf Verlängerung der Eintragung - Anforderungen an die Fortbildungen

Fortbildungen bei Rezertifizierung mit Praxisnachweis

Bei einem Antrag auf Verlängerung mit Praxisnachweis sind gemäß Regelheft vom 01.07.2024 Fortbildungen in folgendem Umfang einzureichen:

- **Anforderungen an die Fortbildungen für die Eintragsverlängerung in der Kategorie „Wohngebäude“ (Regelheft Punkt 26.1.2)**
Nachzuweisen durch entsprechende Belege ist die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von mindestens **16 UE** aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Expertin bzw. Experte. Die einzureichenden Fortbildungen setzen sich wie folgt zusammen:
 - **8 UE** aus dem Bereich Sanierung / Instandsetzung baukulturell bedeutsamer Gebäude
 - **8 UE** aus dem Bereich Bauphysik / energetische Planung

- **Anforderungen an die Fortbildungen für die Eintragsverlängerung in der Kategorie „Nichtwohngebäude“ (Regelheft Punkt 26.2.2)**
Nachzuweisen durch entsprechende Belege ist die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von mindestens **24 UE** aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Expertin bzw. Experte. Die einzureichenden Fortbildungen setzen sich wie folgt zusammen:
 - **16 UE** aus dem Bereich Sanierung / Instandsetzung baukulturell bedeutsamer Gebäude
 - **8 UE** aus dem Bereich Bauphysik / energetische Planung

Fortbildungen als Alternative zum Praxisnachweis

Als Alternative zum Praxisnachweis können Fortbildungen in folgendem Umfang eingereicht werden:

- **Anforderungen an die Fortbildungen für die Eintragsverlängerung in der Kategorie „Wohngebäude“ (Regelheft Punkt 26.1.4)**
Nachzuweisen durch entsprechende Belege ist die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von mindestens **40 UE** aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Expertin bzw. Experte. Die einzureichenden Fortbildungen setzen sich wie folgt zusammen:
 - **16 UE** aus dem Bereich Sanierung / Instandsetzung baukulturell bedeutsamer Gebäude
 - **24 UE** aus dem Bereich Bauphysik / energetische Planung

- **Alternative zum Praxisnachweis für die Eintragungsverlängerung in der Kategorie „Nichtwohngebäude“ (Regelheft Punkt 26.2.4)**
Nachzuweisen durch entsprechende Belege ist die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von mindestens **56 UE** aus dem Zeitraum seit der letzten Anerkennung als Expertin bzw. Experte. Die einzureichenden Fortbildungen setzen sich wie folgt zusammen:
 - **24 UE** aus dem Bereich Sanierung / Instandsetzung baukulturell bedeutsamer Gebäude
 - **32 UE** aus dem Bereich Bauphysik / energetische Planung